

Rundfunk- und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
konsultationen@rtr.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
RVON 2/18-13; TM/SCG	Rp 476.0002/2019/WP/VR	4002	25.1.2019

Konsultation der Verordnung über die Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten - ZIS-V 2019 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Konsultation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Verordnung über die Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten ZIS-Verordnung (ZIS-V 2019) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

§ 3 Einmeldepflichtige Infrastrukturen

In den Erläuterungen zu § 3 heißt es „§ 3 nennt die bereits bisher in der ZIS abgebildeten Infrastrukturtypen als relevante Kategorien“. Hier fällt auf, dass nunmehr nicht mehr von „unbeschalteten Glasfasern“, sondern nur noch von „Glasfaserkabel“ die Rede ist. Daher wäre die Textierung in diesem Sinne an die bisherige Formulierung anzupassen, denn beschaltete Glasfasern sind sowieso nicht mitbenutzungsfähig.

Zum neu eingeführten Infrastrukturtyp Richtfunk sei angemerkt, dass es hier keine mitbenutzbare Strecke gibt, sondern nur der Endpunkt relevant sein kann, der aber von der Kategorie „Trägerstrukturen“ gemäß Punkt 6. erfasst ist, weshalb „Richtfunk“ gestrichen werden kann.

Bestimmte Infrastrukturen sind nach Abs 2 von der Einmeldepflicht ausgenommen, es sei denn sie werden tatsächlich als Kommunikationslinien genutzt. Dies geht jedoch am Ziel der Verordnung vorbei, die die Erfassung von für TK-Linien nutzbaren Infrastrukturen ermöglichen soll. Folglich kommt es für Mitbenutzungsfragen auch nicht auf die tatsächliche Nutzung, sondern auf die Nutzungsmöglichkeit an. Daher sollte hier in § 3 Abs 2 Z 1 die Formulierung „genutzt werden“ durch „nutzbar sind“ ersetzt werden.

§ 4 Datenumfang

Schwellenwertregelung für Kleinprojekte:

Eine Koordinierung von Bauarbeiten ist erst ab einem gewissen Projektumfang sinnvoll. Kleinprojekte (wenige Wochen vom zeitlichen Umfang her und/oder geringer finanzieller Aufwand) zu koordinieren, würde weniger umfangreiche Vorhaben nur behindern, ohne dass hier Nachteile für Dritte entstehen. Faktisch bestand bisher ein solcher Schwellenwert, da einmeldbare Förderprojekte über ein Mindestvolumen verfügen mussten. Dieser Schwellenwert hat sich bewährt und sollte auch künftig vorgesehen sein. § 13a Abs 8 gestattet dies ausdrücklich. Denkbar wäre, hier zB Mindesttrassenlängen oä einzufordern. Details sollten noch in Rücksprache mit der Branche festgelegt werden.

Zum Erfordernis der Einmeldung in der höchsten vorliegenden Genauigkeit sei generell angemerkt, dass hier darauf geachtet werden sollte, dass diese Vorgabe weitestgehend von allen eingehalten wird, damit es hier zu keinen Verzerrungen kommt.

§ 16 Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen

Im Rahmen des gegenständlichen Verordnungsentwurfes wird eine neue Kategorie an „Abfrageberechtigten“ eingeführt, nämlich sogenannte „Einsichtsberechtigte“. Die Rechte dieser Einsichtsberechtigten ergeben sich aus einer Vollmacht, die ihnen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hin künftig erteilen kann. Hier sollte ergänzend sichergestellt werden, dass von diesen Vollmachten nur im notwendigen Umfang Gebrauch gemacht werden kann, also weder inhaltlich noch räumlich Daten eingesehen werden können, die über den Zuständigkeitsbereich des Einsehenden hinausgehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv